

Bekanntmachung

betreffend

Abgabe von Feuerungsmaterial auf Kohlen-Ausweisarten A und B.

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 18. Mai d. J. betreffend Regelung des Verkaufs von Feuerungsmaterial für Privathaushaltungen usw. wird angeordnet:

§ 1. Vom 29. Mai d. J. ab darf auf die Kohlen-Ausweisart A höchstens alle 10 Tage und auf die Kohlen-Ausweisart B höchstens alle 3 Wochen bis zu 50 Liter Kohlen, Koks oder Anthrazit oder bis zu 75 Brilleis abgegeben und entnommen werden. Auch bei der ersten Entnahme auf Ausweisart A müssen diese Fristen bereits verstrichen sein; jedoch bleibt für diejenigen Inhaber einer Ausweisart B, welche vor dem 19. Mai d. J. zuletzt Feuerungsmaterial auf Meldechein bezogen haben, bei der ersten Entnahme auf Ausweisart B die bisherige Frist von 10 Tagen maßgebend.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Hamburg, den 19. Mai 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.

Verordnung

betreffend

Regelung des Verkaufs von Feuerungsmaterial für Privathaushaltungen und für Etagenhäuser mit Zentralheizung.

Auf Grund des § 12 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung wird mit Zustimmung eines hohen Senats für das Gebiet der Stadt Hamburg angeordnet:

Kohlen-Ausweisarten.

§ 1. Zu der Zeit vom 29. Mai 1917 bis zum 31. März 1918 darf für Privathaushaltszwecke und zur Beheizung von Etagenhäusern mit Zentralheizung, die ausschließlich oder in der Hauptsache Wohnzwecken dienen, Feuerungsmaterial nur auf Kohlen-Ausweisarten bei den Kohlenhändlern und an den öffentlichen Verkaufsstellen abgegeben und entnommen und von den Kohlenhändlern auf Bestellung ins Haus geliefert werden, soweit es sich nicht um Entnahmen der Inhaber, Geschäftsführer usw. für ihren eigenen Haushalt oder um Lieferungen für die Privathaushaltszwecke ihrer Angestellten und Arbeiter handelt.

Kohlenhändler im Sinne dieser Verordnung sind auch Gemüsehändler und andere Gewerbetreibende, welche Feuerungsmaterial im Kleinen abgeben.

Lieferungen von Feuerungsmaterial, welche von auswärts durch Vermittlung oder unter Mitwirkung Hamburgischer, Altonaer oder Wandsbeker Kohlenhändler erfolgen, sind der Vorschrift des Abs. 1 ebenfalls unterworfen.

§ 2.

Es werden ausgegeben:

1. Ausweisarten für Privathaushaltungen ohne Gaslocheinrichtung, deren Feuerungsbedarf in fortlaufenden kleinen Bezügen (insbesondere bei den Kleinhändlern und an den öffentlichen Verkaufsstellen) gedeckt werden soll. (Ausweisart A.)
2. Ausweisarten für Privathaushaltungen mit Gaslocheinrichtung, deren Bedarf in fortlaufenden kleinen Bezügen (insbesondere bei den Kleinhändlern und an den öffentlichen Verkaufsstellen) gedeckt werden soll. (Ausweisart B.)
3. Ausweisarten für Privathaushaltungen, deren Bedarf mittels Lieferung ins Haus oder durch Abholung gedeckt werden soll. (Ausweisart C.)
4. Ausweisarten für solche Etagenhäuser mit Zentralheizung, welche ausschließlich oder in der Hauptsache Wohnzwecken dienen. (Ausweisart D.)

Ausweisarten für Haushaltungen.

§ 3.

Jeder Haushalt erhält für sämtliche zu ihm gehörigen Personen (einschließlich Kinder, Dienstmoten, Einlogierter, Hausbesuch usw.) nur eine Ausweisart.

Einlogierter mit eigener Wirtschaftsführung und eigenem Feuerungsbedarf für Kochzwecke gelten als selbständige Haushaltungen.

§ 4.

Die Ausgabe der Ausweisarten für Haushaltungen findet am Freitag, dem 25. Mai d. J., in der Zeit von 8 1/2 Uhr morgens bis 5 Uhr nachmittags in derjenigen der durch die Bekanntmachung vom 13. März 1915 über die 1. Preiskartenausgabe als Verteilungsstellen bestimmten Schulen statt, in deren Bezirk die Mitglieder des Haushalts am Ausgabebetage gemeldet sind. Wer am 25. Mai d. J. verhindert ist, die Ausweisart abzurufen, kann in der Zeit von Dienstag, dem 29., bis Donnerstag, dem 31. Mai die Verabfolgung einer Ausweisart in der für seine Wohnung zuständigen Bezirks-Ausgabestelle des Kriegsverorgungsamtes während der üblichen Dienststunden beantragen.

Die Verabfolgung einer Ausweisart ist auf einem amtlichen Vordruck vom Haushaltungsvorstand und, wenn dieser infolge Einberufung zum Heeresdienst oder aus einem anderen Grunde abwesend ist, von der Ehefrau oder der sonst mit der Führung des Haushalts beauftragten Person zu beantragen. Der Antrag hat über die Größe der betreffenden Wohnung, die Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen, das Vorhandensein einer Gaslocheinrichtung und insbesondere darüber Aufschluß zu geben, welche der drei Ausweisarten — A, B oder C — gewünscht wird.

Die Vordrucke zu den Anträgen sind in allen Polizeiwachen erhältlich. Sie sind wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und vom Haushaltungsvorstand oder der nach Abs. 2 zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterzeichnen. Auf unvollständig ausgefüllte oder nicht ordnungsmäßig unterzeichnete Vordrucke werden Ausweisarten nicht verabfolgt.

§ 5.

Bei der Abforderung der Karten ist der ausgefüllte Antrag und der Meldechein des Haushaltungsvorstands vorzulegen. Fordert ein Mitglied des Haushalts die Ausweisart für den Haushaltungsvorstand oder für die nach § 4 Abs. 2 zu seiner Vertretung bei der Stellung des Antrags berechtigte Person ab, so genügt als Ausweis die Vorlage des Meldecheins des Haushaltungsvorstands. Wird eine nicht zum Haushalt gehörende Person zum Abfordern der Ausweisart entandt, so ist von ihr der Meldechein des Haushaltungsvorstands und eine schriftliche Vollmacht des Haushaltungsvorstands oder der nach § 4 Abs. 2 zu seiner Vertretung bei der Stellung des Antrags berechtigten Person vorzulegen.

Die Haushaltungsvorstände oder die nach § 4 Abs. 2 zu ihrer Vertretung bei der Stellung des Antrags berechtigten Personen haben die empfangenen Ausweisarten mit dem Namen und der Wohnung des Haushaltungsvorstands zu versehen. Auf nicht oder nicht vollständig ausgefüllte Ausweisarten darf Feuerungsmaterial nicht abgegeben und entnommen werden.

Ein nachträglicher Umtausch der Ausweisarten A bzw. B in Ausweisart C und umgekehrt findet nur in Ausnahmefällen statt. Dabin gehende Anträge sind unter Darlegung der Gründe an die zuständige Bezirks-Ausgabestelle des Kriegsverorgungsamtes zu richten und bedürfen der Genehmigung des Kriegsverorgungsamtes.

Besonderes für die Ausweisarten A und B.

§ 6.

Eine Ausweisart A (vgl. § 2 Ziffer 1) darf nur beansprucht und benutzt, wer in seiner Wohnung keine Gaslocheinrichtung hat.

Das Nichtvorhandensein der Gaslocheinrichtung ist dem Haushaltungsvorstand in dem einzureichenden Antrag vom Vermieter oder seinem Vertreter unter schriftlich zu bestätigen.

Für Haushaltungen, in deren Räumen oder mit denen in untrennbarer Verbindung zugleich kleinere gewerbliche Betriebe (z. B. Plättstuben, kleine Schneiderwerkstätten, kleine Ladengeschäfte und dergl.) stattfinden, kann auf Antrag eine zweite und notfalls eine dritte Ausweisart unter Vorbehalt leibzeitigen Widerrufs bewilligt werden. Dabin gehende Anträge sind auf dem Antragsvordruck unter „Bemerkungen“ besonders zu begründen und bei der Einreichung durch Vorlegung des Gewerbeanmeldungscheines oder einer anderen derartigen Bescheinigung glaubhaft zu machen.

Das Kriegsverorgungsamt bestimmt, in welchen Mengen und Zeiträumen auf die Ausweisarten A und B Feuerungsmaterial abgegeben und entnommen werden kann. Jeder Bezug ist auf der Ausweisart unter Eintragung des Abgabebetages und der abgebenden Stelle (Händler, öffentliche Verkaufsstelle) von der Abgabestelle zu vermerken. Besonderes für die Ausweisart C.

§ 8.

Auf die Ausweisart C darf in der Zeit vom 29. Mai 1917 bis zum 31. März 1918 von den Kohlenhändlern an Kohlen, Brilleis und Anthrazit nicht mehr als ein Drittel und an Koks nicht mehr als die Hälfte derjenigen Mengen abgegeben und entnommen werden, welche der betreffenden Haushalt in der Zeit vom 1. April 1915 bis zum 31. März 1916 bezogen hat.

Das Kriegsverorgungsamt wird den Prozentsatz der zulässigen Liefermenge erhöhen, wenn und soweit vermehrte Zulagen nach Hamburg es gestatten.

§ 9.

Die Kohlenhändler haben auf Grund ihrer Bücher und, soweit 1915/16 von einem anderen Händler bezogen wurde, durch Einsichtnahme in die ihnen von den Bestellern vorliegenden früheren Rechnungen oder durch Erläuterungen den früheren Lieferanten sich über die Höhe der nach § 7 zulässigen Lieferungen zu unterrichten.

Bei wesentlichen Veränderungen gegenüber dem früheren Verbrauch (z. B. Umzug von einer Etage in ein Einzelhaus) oder wenn der frühere Verbrauch nicht sicher festgestellt oder aus anderen Gründen nicht zugrunde gelegt werden kann, (z. B. Zugang von auswärts, Hausbau, Grundbesitz) sind die Bestimmungen des Absatzes 1 sinngemäß anzuwenden. In Zweifelsfällen kann die Entscheidung des Kriegsverorgungsamtes nachgefragt werden.

Das Kriegsverorgungsamt ist berechtigt, die von den Kohlenhändlern festgesetzten Liefermengen zu prüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

§ 10.

Beträgt die nach den §§ 8 und 9 zulässige Gesamtmenge weniger als insgesamt 15 Zentner Feuerungsmaterial, so ist die zulässige Liefermenge auf 15 Zentner zu erhöhen.

§ 11.

Die Kohlenhändler sind verpflichtet, die bei ihnen eingehenden Bestellungen im Rahmen ihrer Lieferfähigkeit und unter Berücksichtigung der Beförderungsverhältnisse ihres Betriebes tunlichst nach der Reihenfolge der Bestellungen auszuführen. Jedoch soll bei den bis zum 25. Juni d. J. einschließlich eingehenden Bestellungen die Reihenfolge des Eingangs der Bestellungen nicht entscheidend sein.

Bei größeren Bestellungen steht es den Kohlenhändlern frei, die Bestellungen in angemessenen Teillieferungen nach und nach zur Ausführung zu bringen.

Im übrigen ist den Kohlenhändlern — abgesehen von dringenden Ausnahmefällen, die ihnen glaubhaft zu machen sind — die bevorzugte Belieferung einzelner Besteller untersagt.

§ 12.

Die Höhe der für die Zeit vom 29. Mai 1917 bis zum 31. März 1918 zulässigen Liefermenge ist von dem Kohlenhändler auf beiden Abschnitten der Ausweisart C zu vermerken und mit seiner Firma zu unterzeichnen. Der eine Abschnitt ist alsdann der Kohlen-Abteilung des Kriegsverorgungsamtes einzufenden, während der andere dem Haushaltungsvorstand zurückzugeben ist oder mit seinem Einverständnis beim Kohlenhändler verbleibt.

Die zulässige Liefermenge kann von einem oder mehreren Kohlenhändlern bezogen werden.

Jede Lieferung ist vom Kohlenhändler auf der Ausweisart zu vermerken.

Kann ein Besteller keinen Kohlenhändler finden, der bereit ist, seine Bestellung entgegenzunehmen, so kann er sich an den der Kohlen-Abteilung des Kriegsverorgungsamtes angelegerten „Kohlen-Ausschuß“ wenden und um Zuweisung an einen bestimmten Kohlenhändler ersuchen.

Der Kohlen-Ausschuß besteht aus fünf vom Vorstand der „Vereinbarung der am Kohlenhandel Beteiligten vom 2. Juli 1917“ bezeichneten Kohlenhändlern.

Der vom Kohlen-Ausschuß bezeichnete Kohlenhändler ist verpflichtet, den ihm vom Ausschuß zugewiesenen Besteller in seine Kundenliste aufzunehmen. Er kann, bevor er die ihm zugewiesene Bestellung ausführt, vom Besteller vorgängig Zahlung verlangen.

Lieferung durch Nicht-Kohlenhändler oder von auswärts.

§ 13.

Von gewerblichen Betrieben, welche sich nicht gewerbsmäßig mit dem Kohlenhandel befassen, darf für Privathaushaltszwecke Feuerungsmaterial nur mit Genehmigung des Kriegsverorgungsamtes abgegeben und bei ihnen entnommen werden, soweit es sich nicht um Entnahmen der Inhaber, Geschäftsführer usw. für ihren eigenen Haushalt oder um Lieferungen für die Privathaushaltszwecke ihrer Angestellten und Arbeiter handelt.

Ebenso bedürfen der Genehmigung des Kriegsverorgungsamtes Lieferungen von auswärts, welche ohne Vermittlung oder Mitwirkung Hamburgischer, Altonaer oder Wandsbeker Kohlenhändler erfolgen.

Ausweisarten für Zentralheizungen in Etagen-Wohnhäusern.

§ 14.

Für den Feuerungsbedarf der Zentralheizungen in Etagenhäusern, die ausschließlich oder in der Hauptsache Wohnzwecken dienen, werden, und zwar an den Grundeigentümer oder seinen Vertreter (Verwalter, Vize), besondere Ausweisarten ausgegeben (Ausweisart D).

Für jedes derartige Etagenhaus ist eine besondere Ausweisart zu erteilen.

§ 15.

Die Ausweisarten D werden in der Zeit vom 22. bis 24. Mai d. J. von 9 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags in den Diensträumen des Kriegsverorgungsamtes, Abteilung für Kartenausgabe, Dammtorwall 41, ausgegeben, und zwar

am Dienstag, dem 22. Mai, für die in der Altstadt, auf Steinwälder-Waltershof, auf dem Kleinen Grasbrook, in der Neustadt, in St. Georg und St. Pauli,

am Mittwoch, dem 23. Mai, für die in Einsbüttel, Noterbaum, Harvesbüchse, Eppendorf, Groß-Borsfel, Fuhlsbüttel, Langenhorn, Klein-Borsfel, Ohlsdorf, Alsterdorf, Winterhude und Barmbeck,

am Donnerstag, dem 24. Mai, für die auf der Uhlenhorst, in Hohenfelde, Eilbek, Borgfelde, Hamm, Horn, Billwärde, Nusschlag, Billbrook und auf der Veddel

belegenen Grundstücke.

Die Ausgabe erfolgt gegen Vorlegung des Grundsteuerzettels oder eines anderen derartigen Ausweises und Einreichung eines vom Grundeigentümer oder seinem Vertreter zu stellenden schriftlichen Antrags. Zu den Anträgen sind die in allen Polizeiwachen erhältlichen besonderen Vordrucke für Etagenhäuser zu benutzen. Die Vordrucke sind wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und vom Grundeigentümer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Auf unvollständig ausgefüllte oder nicht ordnungsmäßig unterzeichnete Vordrucke werden Ausweisarten nicht abgegeben.

§ 16.

Auf die Ausweisart D darf in der Zeit vom 29. Mai 1917 bis zum 31. März 1918 von den Kohlenhändlern an Feuerungsmaterial nicht mehr als die Hälfte derjenigen Mengen abgegeben und entnommen werden, welche für das betreffende Hausgrundstück in der Zeit vom 1. April 1915 bis 31. März 1916 bezogen worden sind. Im übrigen finden die §§ 8 Abs. 2 und 3, 9, 11, 12 und 13 entsprechende Anwendung. Die nach dem Vorstehenden für ein bestimmtes Grundstück zulässigen Mengen Feuerungsmaterial dürfen nur mit Genehmigung des Kriegsverorgungsamtes anderweitig verwendet werden.

Nichtbrauch und Verlust der Ausweisarten.

§ 17.

Es ist verboten, Ausweisarten anderen zu überlassen oder von anderen entgegenzunehmen, um darauf für eine andere als die in der Karte bezeichnete Person Feuerungsmaterial zu erlangen.

§ 18.

Für abhanden gekommene Ausweisarten wird, auch wenn der unverschuldete Verlust glaubhaft nachgewiesen ist, nur in besonderen Ausnahmefällen Ertrag geleistet. Anträge auf Ertrag sind bei der zuständigen Bezirks-Ausgabestelle des Kriegsverorgungsamtes anzubringen.

Feuerungsmaterial.

§ 19.

Feuerungsmaterial im Sinne dieser Verordnung sind Kohlen aller Art, Koks, Rinder, Anthrazit und Brilleis. Gemeinnützige Anstalten usw.

§ 20.

Stifte und andere gemeinnützige Anstalten, welche nebenher oder ausschließlich Wohnzwecken dienen und den Heizungsbedarf ihrer Anstalten aus eigenen Mitteln bestreiten, ebenso Gasthöfe, Pensionate, Kliniken und ähnliche gewerbsmäßig arbeitende Betriebe sowie Kontorhäuser fallen nicht unter diese Verordnung.

Ausnahme-, Uebergangs-, Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 21.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung sind nur mit Genehmigung des Kriegsverorgungsamtes zulässig.

§ 22.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere die Ausweitung und Benutzung unrichtiger Anträge auf Verabfolgung von Ausweisarten, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Mark 1500 bestraft.

§ 23.

Die erste Entnahme an Feuerungsmaterial auf die Ausweisarten A und B darf erst erfolgen, nachdem seit der letzten Entnahme auf Meldechein der nach § 7 vorgeschriebene Zeitraum verstrichen ist. Befehlskontrolle hierüber ist bei der ersten Entnahme auf Ausweisart neben der Ausweisart auch der zugehörige Meldechein vorzulegen.

Die Bekanntmachung vom 8. März d. J. betreffend Regelung des Verkaufs von Feuerungsmaterial, tritt mit dem 29. Mai d. J. außer Kraft. Alle bis dahin nicht ausgeführten Bestellungen auf Lieferung ins Haus werden damit hinfällig. Hamburg, den 18. Mai 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.